

# DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDMEDIZIN e.V.



DGKJ e.V. | Geschäftsstelle | Chausseestr. 128/129 | 10115 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
Frau Dr. Doris Keim  
Leiterin des Ref. 413  
53107 Bonn

Per Mail an: 413@bmfsfj.bund.de

**Der Präsident**  
Prof. Dr. Norbert Wagner

**Geschäftsstelle**  
Chausseestr. 128/129  
10115 Berlin  
Tel. +49 30 3087779-0  
Fax: +49 30 3087779-99  
info@dgkj.de | www.dgkj.de

**Hausadresse:**  
Universitätsklinikum Aachen  
Klinik für Kinder- und  
Jugendmedizin  
Pauwelsstr. 30  
52074 Aachen  
Tel. +49 241 80-88700  
Fax: +49 241 80-82492  
n.wagner@dgkj.de

Aachen, 26.11.2012

## Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen Geburt

Sehr geehrte Frau Dr. Keim,

zunächst danken wir Ihnen herzlich für die Möglichkeit zum Referentenentwurf zur Regelung der vertraulichen Geburt Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen das Vorhaben des Gesetzgebers, für anonyme Geburten eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen, sehr, da die bestehende Situation der anonymen Geburten und Babyklappen unzureichend ist. Wir unterstützen den Gesetzentwurf mit Regelung der vertraulichen Geburt weitgehend.

Nachfolgende Regelungen sehen wir aber problematisch:

### **Art. 5 Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Abschn. 6, § 29, Abs. 2, zusammen mit Art. 5, Abs. 1 (4), Satz 2:**

Demnach könnte eine Frau ihr Kind, das im Rahmen einer vertraulichen Geburt geboren wurde, bis 4 Wochen vor Abschluss des Adoptionsverfahrens zurückerhalten. In der Regel ist ein Adoptionspflegekind wegen der „Probezeit“ der Adoptionspflegeeltern schon über ein Jahr alt, wenn der Beschluss über die Annahme als Kind erfolgt. Eine mögliche Trennung eines Kindes von seinen fast Adoptiv-Eltern sehen wir sowohl für das Kind als auch für die annehmenden Eltern höchst problematisch, traumatische Erfahrungen sind hier nicht zu vermeiden. Dies ist in unserer Sicht nicht im Interesse des Kindeswohls.

Zum Vergleich: Eine Schwangere, die ihr Kind nicht im Rahmen einer vertraulichen Geburt zur Welt bringt und (frühestens) nach 8 Wochen in die Adoption endgültig einwilligt, hat anschließend kein Recht auf Rücknahme des Kindes.

### **Art. 5, § 30 Widerspruchsrecht der Mutter**

Die Kenntnis der eigenen biologischen Herkunft ist für jeden Menschen ein wichtiges Recht und für die Persönlichkeitsbildung essenziell. Wir können nachvollziehen, dass der Gesetzgeber den Interessen der leiblichen Mütter so weit wie möglich entgegenkommen möchte, so dass diese sogar das Recht erhalten, ihre Herkunft dem Kind gegenüber zu verweigern. Dem stehen aber die Interessen des Kindes entgegen. Daher sollte aus unserer Sicht eine leibliche Mutter, die ihre

Herkunft dem Kind gegenüber nicht preisgeben möchte, dazu verpflichtet werden, zusammen mit der Beratungsstelle wesentliche Informationen über die Herkunft des Kindes für das Kind zusammenzustellen. Hier könnten wir uns auch eine Verschiebung des Zeitpunktes um 2 Jahre, so dass das Kind diese Informationen mit dem 18. Geburtstag erhält, vorstellen.

Wir begrüßen die Regelung zur Kostenübernahme in § 32 und insbesondere die Evaluierung in § 34.

Zuletzt möchten wir noch auf die Stellungnahme der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin hinweisen, die wir inhaltlich voll unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Norbert Wagner  
(Präsident)



Dr. Karl-Josef Eßer  
(Generalsekretär)